

Thema

Bericht der Bayerischen Staatsministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz zu dem Dringlichkeitsantrag
der Abgeordneten Hubert Aiwanger u.a.
zu den Vorwürfen im Fall Mollath
im Rechtsausschuss am 8. März 2012
(Lt-Drs. 16/10732)

Es gilt das gesprochene Wort

Einleitung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Fall Mollath beschäftigt mein Haus, den Bayerischen Landtag und den Rechtsausschuss schon lange. Ich will die heutige Sitzung nutzen, um Sie auf den neuesten Stand zu bringen!

Dank für Fragen

Vorab möchte ich mich ausdrücklich bei den Kolleginnen Stahl und Aures bedanken. Sie haben mir Ihre umfangreichen Fragen zu dem Fall Mollath fairerweise bereits vorab übersandt. Dieser gute parlamentarische Stil gibt mir Gelegenheit, heute detailliert Stellung zu nehmen.

Dabei vertraue ich auf die gute Übung, dass dieser Ausschuss die Entscheidungen respektiert, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen worden sind und sie nicht in Frage stellt.

Richterliche Unabhängigkeit

Das betrifft vor allem die zahlreichen Fragen zur gerichtlichen Beweiserhebung und Beweiswürdigung. Wir können und dürfen die in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen der Gerichte - bis hin zur Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs - nicht in Frage stellen. Für mich als Justizministerin gilt das in besonderem Maße.

Aufbau: Trennung
Unterbringung / Strafanzeige

Wir müssen klar trennen zwischen:

- erstens: der Unterbringung Mollaths im Maßregelvollzug und
- zweitens: dessen Strafanzeigen gegen seine damalige Ehefrau.

Diese Trennung hat gute Gründe, auf die ich gerne noch im Einzelnen eingehen werde.

Erster Komplex:
Unterbringung

Beginnen möchte ich mit dem ersten Komplex: Die Unterbringung von Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Ich sage auch hier vorab noch einmal ganz ausdrücklich:

Die Strafanzeige Mollaths wegen der Bankgeschäfte seiner Ehefrau war weder "Auslöser" noch "Hauptanlass" noch überhaupt ein Grund für seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Gesetzliche Voraussetzungen

Das Gesetz verlangt in § 63 StGB für eine Unterbringung:

- erstens: dass jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder zumindest verminderten Schuldfähigkeit eine Straftat begangen hat und

- zweitens: dass von ihm deswegen erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Das heißt: Niemals können bloße Wahnvorstellungen oder eine Strafanzeige gegen Dritte Grundlage für eine solche Unterbringung sein. Wir brauchen zuerst einmal eine gerichtlich festgestellte Straftat.

Anlass für die Unterbringung
Mollaths

Anlass für die gerichtliche Unterbringung Mollaths war hier in erster Linie die gefährliche Körperverletzung gegen seine damalige Ehefrau. In zweiter Linie waren es die Sachbeschädigungen in 9 Fällen sowie die 1 ½ stündige Freiheitsberaubung seiner Ehefrau.

Zu der gefährlichen Körperverletzung hat das Landgericht Nürnberg - Fürth festgestellt:

„Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung... in ... Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er ... Hausschuhe oder Mokassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Angesichts dieser gerichtlich rechtskräftig festgestellten brutalen
Gewaltanwendung nur von "Tätlichkeiten" zu sprechen, halte ich für
absolut unangemessen.

Die Geschädigte begab sich nach der Tat am 14.08.2001 in ärztliche
Behandlung. Das von der Ehefrau vorgelegte ärztliche Attest einer
Ärztin für Allgemeinmedizin datiert zwar vom 03.06.2002, dokumentiert
aber Verletzungen, welche durch die ärztliche Untersuchung am
14.08.2001 festgestellt wurden.

Beweiswürdigung

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Beweise in seinem Urteil
umfassend geprüft und gewürdigt.

Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich bestätigt.

Alle Fragen,

- warum das Gericht bestimmte Beweise erhoben oder nicht erhoben hat
- ob es auch geprüft hat, ob dieser mit jenem bekannt war und
- wer bei wem als Sprechstundenhilfe gearbeitet hat,
- ob Herr Mollath in der Friedensbewegung war und jegliche Gewaltanwendung ablehnt,
- warum die erhobenen Beweise für die Überzeugungsbildung des Landgerichts ausreichend waren,

werde ich hier nicht erörtern.

Als Justizministerin setze ich mich nicht an die Stelle des unabhängigen Gerichts. Ich bin mir sicher, Sie sehen das genauso.

Nur eine Zeugin

Zur Beweiswürdigung kann ich aber Folgendes sagen: Dass es für ein Tatgeschehen nur eine Zeugin, nämlich das Opfer gibt, ist keine Seltenheit, sondern Gerichtsalltag. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt!

Das Gericht hat die Ehefrau als Zeugin vernommen. Es lag ein ärztliches Attest vor, das die Verletzungen im Einzelnen dokumentiert. Wenn wir jetzt Jahre später anfangen, ohne persönlichen Eindruck von den Beteiligten und ohne genaue Aktenkenntnis höchsttrichterlich bestätigte Gerichtsentscheidungen in Frage zu stellen, beteiligen wir uns nicht nur an abstrusen Verschwörungstheorien, sondern rütteln auch an den Fundamenten unseres Rechtsstaates.

Und außerdem: Wenn wir bei jeder rechtskräftig abgeurteilten Gewalttat nach Jahren wieder anfangen würden, das gerichtlich festgestellte Leid der Opfer zu hinterfragen, weil der Täter eine Verschwörung behauptet, dann wäre das auch ein ganz schlechtes Signal für den Opferschutz in unserem Land.

Falsche Vorwürfe gegen das Urteil

Schauen wir uns nun die Vorwürfe gegen das Urteil etwas genauer an:

Es wird zum Beispiel behauptet, dass die Staatsanwaltschaft wegen der Körperverletzung zunächst nur einen Strafbefehl beantragt hätte - offenbar um zu belegen, dass die Körperverletzung gar nicht so schlimm gewesen sei.

Mit Verlaub: Das ist Unsinn! Mit der gefährlichen Körperverletzung hatte der Strafbefehl nichts zu tun. Richtig ist, dass gegen Mollath ein Strafbefehl wegen Diebstahls in Höhe von 10 Tagessätzen à 30,00 € erlassen wurde. Dieser wurde aber nicht rechtskräftig, letztlich wurde Mollath insoweit freigesprochen.

Genauso falsch ist, dass die Strafanzeige Mollaths "Auslöser" der nachfolgenden Aktivitäten seiner Ehefrau und ihres Umfeldes gegen ihn gewesen sei.

Auch das ist Unsinn und wird durch dauerndes Wiederholen nicht besser!

Fakt ist, was ich bereits am 15. Dezember letzten Jahres im Plenum gesagt habe:

Erst kam die Anklage gegen Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, genauer gesagt am 23. Mai 2003.

Erst dann kam die Strafanzeige Mollaths gegenüber den Justizbehörden:

Erstmals in der gerichtlichen Hauptverhandlung wegen dieser gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigungen, nämlich am 25. September 2003, übergab Herr Mollath einen Schnellhefter. Obenauf eine Zusammenstellung mit der Überschrift "Was mich prägte" mit Daten aus seinem Leben, Daten der Weltgeschichte, Büchern, die er gelesen hatte, und Behauptungen zu Schwarzgeldverschiebungen seiner Ehefrau in die Schweiz.

Beigefügt waren rund 100 Seiten Anlagen. Neben Abschriften aus seinem Schriftverkehr mit der HVB waren darunter auch Kopien von Schreiben z.B.

- an den Altbundespräsidenten Theodor Heuss über eine Auseinandersetzung im Bundestag zwischen den Abgeordneten Guido Westerwelle und Christian Ströbele und den Zustand der FDP,
- an Bundestagsabgeordnete zum Thema "Einigkeit und Recht und Freiheit",
- an diverse Medienvertreter mit Dank für deren unermüdliche Arbeit oder
- an Seine Heiligkeit Johannes Paul II mit der Begründung seines Kirchenaustritts sowie

- diverse Flugblätter ("Make Peace – No War!", "Krieg ist doof – Frieden ist geil") und
- Zeitungsartikel zu Themen wie z.B. Verstrahlung mit Uran, über Flüchtlingsströme nach dem 2. Weltkrieg oder über die Drosselung der Öllieferungen aus den arabischen Ländern.

Ein weiteres Schreiben Mollaths mit Vorwürfen wegen Schwarzgeldverschiebungen folgte unter dem 9. Dezember 2003. Hierauf werde ich später noch eingehen.

Anrede

Wahnhafte Störung

Die von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen waren also nicht ursächlich für die Einweisung. Im Gegenteil! Das Landgericht hat in seinem Unterbringungsurteil ausdrücklich offen gelassen, ob es die von Herrn Mollath behaupteten Schwarzgeldaffären gegeben hat.

Die Annahme einer wahnhaften Störung hat die Strafkammer bei Herrn Mollath unter anderem darauf gestützt, dass Mollath beliebig dritte Personen mit dem Schwarzgeldskandal in Verbindung bringt, wie beispielsweise den vom Landgericht zunächst mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen Dr. Wortmüller. Mollath erkläre dies damit, dass Dr. Wortmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn Mollath dessen Verwicklung in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Mollath entwickle auch paranoide Größenideen, indem er die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg seiner eigenen Bemühungen um das Wohl seines Geburtslandes wertete. Die sachverständig beratene Strafkammer konnte nicht ausschließen, dass Mollath bei seinen Straftaten schuldunfähig war. Mollath leide unter einer paranoiden Wahnsymptomatik. Aufgrund seiner Erkrankung seien weitere derartige Taten zu befürchten. Er sei für die Allgemeinheit gefährlich.

Deshalb ordnete die Kammer am 8. August 2006 die Unterbringung Mollaths in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Ich halte fest: Die höchstrichterlich bestätigte Unterbringung erfolgte nicht, weil Herr Mollath eine Strafanzeige erstattet hat, sondern weil er schwere Straftaten begangen hat, weil er krank und für die Allgemeinheit gefährlich war.

Anrede

jährliche gerichtliche
Überprüfung der
unterbringung

Diese Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird seither einmal im Jahr gerichtlich überprüft.

Zuletzt hat das Landgericht Bayreuth am 9. Juni 2011 - beraten von einem renommierten forensischen Psychiater - die Fortdauer der

Unterbringung angeordnet. Die sofortige Beschwerde Mollaths beim Oberlandesgericht Bamberg hatte keinen Erfolg.

Grundlage für die Unterbringung waren die Gutachten von hoch anerkannten und erfahrenen forensischen Psychiatern und zwar zum einen

- Professor Hans-Ludwig Kröber, Direktor des Instituts der Forensischen Psychiatrie der Charité in Berlin und
- Professor Friedemann Pfäfflin von der Universitätsklinik Ulm.

- also die Crème de la Crème der forensischen Psychiatrie.

Richtig ist, dass Professor Kröber Herrn Mollath nicht untersucht hat. Und ich sage Ihnen auch warum: Herr Mollath war nämlich nicht bereit, sich von dem Gerichtssachverständigen untersuchen zu lassen. Deshalb musste Professor Kröber sein Gutachten nach Aktenlage erstellen. Er bestätigte in seinem Gutachten vom 27. Juni 2008 die Diagnose einer zumindest wahnhaften Störung.

Kröber schließt nicht aus, dass die wahnhafte Störung Teil einer schizophrenen Erkrankung ist, die bereits seit etwa 10 Jahren andauere. Die bei den Taten gezeigte Gefährlichkeit besteht laut Kröber unvermindert fort, da Mollaths Krankheit weder abgeklungen noch abgeschwächt sei. Außerdem zeige Mollath keinerlei Kooperationsbereitschaft für eine notwendige Therapie.

Professor Pfäfflin - der übrigens von der damaligen Verteidigerin des Herrn Mollath vorgeschlagen wurde - bestätigte in seinem Gutachten vom 12. Februar 2011 und bei seiner mündlichen Anhörung vor Gericht am 9. Mai 2011, dass die Voraussetzungen der Unterbringung nach wie vor vorliegen.

Die Wahrscheinlichkeit vergleichbarer Taten - auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen - hielt Pfäfflin für sehr hoch. Mollath leide weiterhin an einer wahnhaften Störung. Die von Mollath immer wieder thematisierte Frage illegaler Finanztransaktionen spiele für die Beurteilung keine entscheidende Rolle.

Mollaths Privatgegengutachter Dr. Weinberger Den Gerichtsgutachten wird immer wieder das im Auftrag der "Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath" erstellte Privatgutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 entgegengehalten. Es wird behauptet, das Gutachten sei bisher nicht gewürdigt worden.

Auch das ist falsch! Das Landgericht Bayreuth machte am 9. Mai 2011 das Privatgutachten von Dr. Weinberger ausdrücklich zum Gegenstand der Anhörung des Gerichtssachverständigen Professor Pfäfflin.

Das Landgericht Bayreuth hat in seiner Entscheidung dargelegt, warum es dem Gutachten Dr. Weinberger nicht gefolgt ist. Weil es nämlich - nahezu durchgängig - die gebotene objektive Distanz zur Person Mollaths vermissen lasse.

Auch das Oberlandesgericht Bamberg hat in seiner Beschwerdeentscheidung vom 26. August 2011 klar gestellt, dass das Weinberger-Gutachten den anerkannten wissenschaftlichen Standards nicht genüge.

Denn dieses Gutachten stütze sich ausschließlich auf die Angaben Mollaths und ignoriere die Feststellungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

Ich halte fest: Es ist falsch, dass niemand dieses Gutachten gewürdigt hätte. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben sich mit dem Weinberger-Gutachten auseinandergesetzt. Auch das sind Entscheidungen unabhängiger Gerichte, die wir nicht zu bewerten haben.

Im Übrigen: Wie Sie ja wissen, wird jede Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt jährlich durch das zuständige Gericht überprüft.

Im Falle von Herrn Mollath hat das Landgericht den nächsten Überprüfungsstermin auf den 8. Juni 2012 festgesetzt.

Anrede

Zweiter Komplex:
Strafanzeige Mollath

Und nun zu dem - davon klar zu trennenden zweiten Komplex:

die Strafanzeigen des Herrn Mollath gegen seine frühere Ehefrau und andere Personen wegen Steuerhinterziehung.

Diese kamen aber erst nach der Anklage gegen Mollath wegen der gefährlichen Körperverletzung an seiner Ehefrau.

Kern der ganzen
Verschwörungstheorien

Hier wird immer wieder gefragt, warum die Staatsanwaltschaft damals kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Dies ist der Kern der ganzen Verschwörungstheorien. Angeblich soll ja Herr Mollath mundtot gemacht werden, um die HypoVereinsbank und Steuerhinterzieher zu schützen. Diese Behauptung kann ich nur als absurd bezeichnen.

Die bayerische Justiz hat - wie Sie alle wissen - mit einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren gezeigt, dass sie jedem begründeten Anfangsverdacht, auch gegen wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, entschlossen nachgeht, ganz egal ob es sich um Siemens, MAN, die Deutsche Bank handelt.

Die bayerische Justiz genießt hier zu Recht deutschlandweit einen erstklassigen Ruf.

Anrede

anonyme Anzeigen ohne jegliche fundierte Angaben

Es wird ferner behauptet, in anderen Fällen würden jederzeit Steuerfahndungsmaßnahmen schon bei anonymen Anzeigen ohne jegliche fundierte Angaben ausgelöst.

Mit Verlaub: Das kann ich nicht ernst nehmen! Wenn anonyme Anzeigen ohne jegliche fundierte Angaben für Fahndungsmaßnahmen genügen sollen, dann gute Nacht Rechtsstaat!

Gesetzliche Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht

Nach § 152 Abs. 2 StPO ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Es müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die es nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen genügen nicht, um jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Deshalb unterbleibt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens z.B. bei einer Strafanzeige, die sich zwar gegen konkret benannte Personen

richtet, aber nur durch nichts belegte Behauptungen und Vermutungen enthält.

Bei der Beurteilung der Frage, ob kriminalistische Erfahrungen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, spielen neben anderen Faktoren auch Form und vor allem der Inhalt der Anzeige eine Rolle.

Vorgeschichte der
Strafanzeige

Jetzt rufen wir uns noch einmal die Gesamtsituation in Erinnerung, in der Herr Mollath seine Anzeige erstattete:

- Frau Mollath hatte sich von Herrn Mollath getrennt und war aus der ehelichen Wohnung ausgezogen.
- die Staatsanwaltschaft hatte gegen ihn Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung seiner Ehefrau beim Amtsgericht erhoben,
- das Amtsgericht hat die Hauptverhandlung wegen der zum Teil wirren Ausführungen Mollaths am 25. September 2003 ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten über seine Schuldfähigkeit eingeholt,

- dann haben wir den bereits erwähnten Schnellhefter, den Mollath dem Amtsgericht in demselben Hauptverhandlungstermin übergab. Darin findet sich neben den Schwarzgeldvorwürfen ein abstruses Sammelsurium von Schreiben an Theodor Heuss, den Papst und von Zeitungsausschnitten zu Uranverstrahlung und zugeordneten Ölhähnen.

Strafanzeige vom 9.
Dezember 2003

In dieser Situation kommt die Strafanzeige Mollaths gegen seine Ehefrau vom 9. Dezember 2003, gerichtet an den hierfür nicht zuständigen Generalbundesanwalt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Anzeige jetzt nicht Wort für Wort wiedergeben kann. Ich werde ihnen aber die zentralen Gesichtspunkte vortragen.

- Die Anzeige beginnt mit der Überschrift - zentriert, Großdruck - in der es u.a. heißt: "Anzeige Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, ...in hunderten, ja sogar tausenden Fällen, kriminelle Vereinigung, Körperverletzung, Verdunkelung, Verschleppung, Falschanzeige, Nötigung"

- Es folgt ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 24. Juni 2002, wonach auf Schweizer Banken ein Drittel des im Ausland angelegten Vermögens lagert und davon schätzungsweise ein Zehntel im Ausland nicht deklariert - also nicht versteuert - ist.
- Herr Mollath schreibt, dass seine Ehefrau auf Anweisung der HVB-Firmenleitung geldverschiebungswillige Kunden auf ein Vermögensübertragungssystem in die Schweiz aufmerksam gemacht haben soll. Es folgt ein unvollständiger Satz.
- Dann ist wiederholt abstrakt von "Schwarzgeldverschiebungen" die Rede.

Es werden aber in keinem einzigen Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen, dass eine bestimmte Person ein bestimmtes Vermögen in Deutschland nicht versteuert hat und dieses nicht versteuerte Vermögen mit Hilfe von Frau Mollath in die Schweiz transferiert und auch die dort erlangten Zinsen nicht versteuert wurde.

Wir sind hier also bei dem klassischen Lehrbuchfall zum Anfangsverdacht. Der Fall geht so: Ein Staatsanwalt liest in der Zeitung, dass nach einer aktuellen wissenschaftlichen Studie 5 von 10 Steuerpflichtigen Steuern hinterziehen. Er will deshalb

gegen jeden zweiten Steuerpflichtigen seines Bezirks ein Ermittlungsverfahren einleiten und Durchsuchungsbeschlüsse beantragen.

Genau das geht aber nicht, weil gerade keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine konkrete Straftat einer bestimmten Person vorliegen.

- Gleiches gilt für die pauschale Behauptung Mollaths, es würden - ich zitiere - "sogar Insidergeschäfte getätigt".

Mollath legt aber gerade nicht dar, wer wann welches Insiderwissen in strafrechtlich relevanter Weise genutzt haben soll.

- Dann spricht die Anzeige davon, dass Frau Mollath hinter dem Rücken der HVB Anlageberatung - ich zitiere - "alle Arten von Geschäften ... auf eigene Kappe" gemacht haben soll, obwohl ihr dies nach dem Anstellungsvertrag untersagt war.

Dies mag zwar eine Verletzung ihres Arbeitsvertrages sein. Einen Anfangsverdacht für ein strafrechtliches Verhalten begründet dies aber nicht.

- Eingestreut werden immer wieder pauschale Formulierungen wie "Es wurde weiter verwaltet und hin und her geschoben, je nach Bedarf und Gusto" oder etwa "Die illegalen Geschäfte gehen aber weiter".

Von einem HVB-Mitarbeiter wird behauptet, er verwalte die größten Schwarzgeldkonten. Sein - ich zitiere "offizielles Verwaltungsvolumen bei der HVB belief sich auf über 150 Millionen DM".

Auch hier folgt aber keine konkrete Darlegung, dass es sich tatsächlich um nicht versteuerte Anlegergelder handelt, wie sich die 150 Millionen DM zusammensetzen, von wem sie stammen, auf welchen Konten sie lagern und dass die Zinsen nicht versteuert wurden.

- Am Ende werden dann eine Vielzahl von Namen und Adressen vor allem von HVB-Verantwortlichen bis hin zum Vorstandsvorsitzenden sowie Mitarbeitern und Kunden genannt.

Wiederum fehlt eine konkrete Darlegung von Tatsachen für ein konkret strafbares Verhalten der einzelnen Personen.

- Mit Bezug auf den in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schnellhefter behauptet Herr Mollath in der

Strafanzeige, dass er bereits beim Amtsgericht ich zitiere "die Fülle von Straftaten angezeigt habe ... mit über 106 Blättern mit umfangreichen Beweisen".

Auch diese höchst eigenwillige Einschätzung Mollaths zum Beweiswert seines Papstschreibens und seiner Uranverstrahlungsartikel fließt in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen ist.

- Wenn Sie möchten, kann ich hier auch noch etwas zu Form und Inhalt der Anzeige wiedergeben.

Es finden sich da Formulierungen wie

"Ich versuche schon lange Ihr klarzumachen, das dass alles so nicht geht. Aber die Geldgeile Gesellschaft gewinnt. Ein Großteil Ihrer Kunden bringt mich zum würgen. Keine Kultur, keine Moral (aber doppelte), kein Gewissen, nur noch Geld, Geld mehr, mehr. Das ganze Spektrum, von der Haushaltshilfe, über Beamte, zum Arzt oder Apotheker, Rentner denen Sie ein gutes Werk tun wollten, Sie tot umfallen würden, wenn Sie wüssten wie viele Millionen die besitzen. Gealterte Blondinen, alles was man sich vorstellen kann."

"Ich konnte keine Nacht mehr schlafen, bin schweißgebadet aufgewacht. Habe versucht sie abzubringen, ihr erklärt das

dieses tun nicht nur uns, auch die Welt ins Unglück stürzt"
oder

"Um mich unter Druck zusetzen nichts weiteres zu unternehmen, sorgte meine Frau ... dafür das im Februar 2003 12 Polizisten mein Haus stürmten und von oben bis unten durchwühlten".

Ende der Zitate.

All das fließt auch in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen ist. Auch hier hat Herr Mollath eine sehr eigene Sicht der Dinge.

Fakt ist, dass nicht seine Frau die Polizei schickte. Die Polizei vollzog im Februar vielmehr einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg.

- In der Anzeige behauptet Mollath auch, er sei vom Bruder seiner Ehefrau "zusammengeschlagen" worden.

Fakt ist, dass es um den Verdacht wechselseitig begangener Körperverletzungen zwischen Mollath und dem Bruder von Frau Mollath ging. Die wechselseitigen Anzeigen wurden auf den Privatklageweg verwiesen. Die Behauptung Mollaths, er sei „zusammengeschlagen“ worden, gibt den Sachverhalt falsch und einseitig wieder.

Vielmehr kam es zwischen beiden schon am 22. November 2002 offenbar zu einer tätlichen Auseinandersetzung, nachdem Mollath das Grundstück, auf dem seine damalige Ehefrau und ihr Bruder wohnten, betreten hatte und zumindest versuchte, dort Briefe aus den Briefkästen an sich zu nehmen. Beim Verlassen des Grundstücks soll er auch noch die Ehefrau des Bruders an die Hauswand gedrückt haben.

Zwischenfazit

Das Zwischenfazit lautete also: Vor dem Hintergrund

- des Streits mit der Ehefrau,
- der gegen ihn erhobenen Anklage,
- der teilweise abstrusen Unterlagen

- der nur abstrakten, pauschalen Schwarzgeldverschiebungsvorwürfe ohne konkrete tatsächliche Anhaltspunkte,
- angesichts der Falschdarstellungen und Übertreibungen Mollaths und
- der gerichtlichen Zweifel an der psychischen Verfassung Mollaths

hatte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth damals in Kenntnis aller Unterlagen einen Anfangsverdacht verneint.

Einen Grund, dies damals zu beanstanden, haben wir nicht gesehen und auch nicht der Rechtsausschuss des Bayerischen Landtags in seiner Sitzung vom 27. Mai 2004. Einen solchen Grund sehe ich auch heute nicht.

Anrede

Report Mainz - internen HVB-
Ermittlungen

Report Mainz hat am 14. Dezember erstmalig eine Stellungnahme der HypoVereinsbank wiedergegeben, wonach sich auch die Ehefrau Mollaths im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften weisungswidrig verhalten habe.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat angesichts der neuen Äußerung der HypoVereinsbank die Sache nochmals geprüft, ist umgehend an die HypoVereinsbank herangetreten und hat eine schriftliche Stellungnahme angefordert.

Ergebnis der internen HVB-
Ermittlungen

Die HVB sich hierzu mittlerweile auch gegenüber der Staatsanwaltschaft geäußert.

Die HypoVereinsbank hat aufgrund der Vorwürfe Mollaths gegen seine damalige Ehefrau sowie weitere Mitarbeiter der Bank interne Ermittlungen durchgeführt.

Das konnte sie ohne Weiteres, da eine Bank nicht an die

Strafprozessordnung gebunden ist und auch bei bloßen Vermutungen interne Überprüfungen einleiten kann.

bankinterne und
arbeitsrechtliche
Regelverstöße

Der interne Revisionsbericht hat eine Reihe von bankinternen und arbeitsrechtlichen Regelverstößen von Petra Mollath und weiteren Mitarbeitern festgestellt, aus denen die HVB arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen hat.

Die Kündigung der Frau Mollath hat die HVB vor allem auf den Verdacht der Abwerbung von Kunden zu einer konzernfremden Bank gegen Provisionszahlungen gestützt. Der anschließende Kündigungsschutzprozess endete mit einem Vergleich, in dem die Vorwürfe aus der fristlosen Kündigung nicht aufrechterhalten wurden.

strafrechtlich relevante
Tatbestände

Die Bank hat - so der Bericht - auch das strafrechtlich relevante Verhalten ihrer Mitarbeiter überprüft. Demnach habe es von Anfang bis Mitte der 90er Jahre bei der Hypobank die Möglichkeit von Geldanlagen in der Schweiz gegeben.

Unter anderem seien Mitarbeiter der Schweizer Hypo-Tochter AKB regelmäßig nach Deutschland gekommen, um hier Konten und Depots für Kunden zu eröffnen. Es soll auch einen Effektenversand

von Mitarbeitern der Hypobank in die Schweiz gegeben haben.

Diese Praxis sei jedoch Mitte der 1990er Jahre eingestellt worden und zwar nach der Durchsuchung der Geschäftsräume einer Hypobank-Tochtergesellschaft in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I bzw. spätestens nach der Fusion von Hypo-Bank und Bayerischer Vereinsbank im Jahr 1998.

Der Bericht bestätigt jedoch gerade nicht den Verdacht, dass diese Praxis nach 1998 weitergeführt wurde, oder dass Wertpapiere oder Bargeld von Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht worden sind.

Stattdessen ergaben sich aus dem Bericht nur Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevante Verstöße einzelner HVB-Mitarbeiter, die nichts mit der von Mollath angezeigten Problematik und auch nichts mit seiner damalige Ehefrau zu tun hatten: wie etwa

- die mögliche Angestelltenbestechlichkeit von Mitarbeitern durch Annahme von Vorteilen von Kunden im Jahr 2001,
- die Unterverbriefung eines privaten Grundstückskaufs eines Mitarbeiters im Jahr 1992/1993 oder

Solche etwaige Verstöße wären aber strafrechtlich verjährt und damit nicht mehr verfolgbar.

steuerlich relevante
Tatbestände

Der Sonderrevisionsbericht weist ferner auf einzelne Tatbestände hin, die bei einigen Mitarbeitern bzw. Kunden steuerlich relevant sein *könnten*.

Ein Anlass zur Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens besteht insoweit jedoch nicht.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat den Revisionsbericht als Kontrollmitteilung an die Finanzbehörden weitergeleitet. Soweit diese Überprüfungen steuerstrafrechtliche Erkenntnisse ergeben sollten, werden sie von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts in eigener Zuständigkeit verfolgt oder der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Evokation - d.h. der Strafverfolgungsübernahme - vorgelegt werden.

Fazit zum Komplex
Strafanzeige

Mein Fazit zum zweiten Komplex lautet also:

- Aufgrund der Anzeige des Herrn Mollath bestand im Jahr 2003 für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht und somit keine Handhabe, ein Ermittlungsverfahren gegen dessen Ehefrau und weitere Mitarbeiter der HVB einzuleiten.
- Eine Grundlage für Zwangsmaßnahmen wie etwa Durchsuchungen oder für etwaige Auskunftsersuchen an die HVB war nicht gegeben.
- Die von Herrn Mollath erhobenen Vorwürfe hat der Revisionsbericht jedenfalls für die Zeit nach 1998 gerade nicht bestätigt.
- Er enthält nur Hinweise auf andere Straftaten, die Mollath gar nicht angezeigt hat. Insoweit bestand damals für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht. Einen Anfangsverdacht hätte die HVB möglicherweise begründen können, wenn sie die Staatsanwaltschaft frühzeitig über ihre internen Ermittlungen informiert und mit ihr kooperiert hätte.

Das ist jedoch nicht geschehen.

Anrede

Schluss

Zum Abschluss möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen:

Keiner von uns war bei der Verhandlung des Landgerichts dabei, bei der Herr Mollath und seine Ehefrau persönlich angehört wurden. Ich kann nur davor warnen, aus der Distanz einseitige Urteile über Staatsanwaltschaften, Landgerichte, Oberlandesgerichte, den Bundesgerichtshof und renommierte forensische Psychiater zu fällen.

Wenn

- zwei bayerische Landgerichte,
- das Oberlandesgericht Bamberg und
- der Bundesgerichtshof sowie
- drei erfahrene forensische Psychiater - unter anderem der Direktor des Instituts der Forensischen Psychiatrie der Charité in Berlin -

der Auffassung sind, dass bei Herrn Mollath, die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. deren Fortdauer vorliegen,

dann gibt es drei Möglichkeiten:

- entweder Gerichte und Sachverständige stecken alle unter einer Decke, um angebliche Schwarzgeldverschieber zu schützen

- oder sie alle liegen falsch und nur Herr Mollath liegt richtig

- oder es liegt schlicht daran, dass Herr Mollath immer noch in die Psychiatrie gehört, weil er schwere Straftaten begangen hat und weiterhin allgemeingefährlich ist.

Es wird Sie nicht überraschen, dass ich die Variante 3 für die richtige Antwort halte.